



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 2015

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	20. 8. 2015	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 20. 8. 2015	524
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2133	4. 9. 2015	Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung	526
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	27. 8. 2015	Notifizierung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 des Landesabfallgesetzes	526
		RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
780	26. 8. 2015	Errichtung eines Beirats für die Landesagrarverwaltung	536
79023	31. 8. 2015	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gewinnung, Vermarktung und effizienten Verarbeitung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zur ersten Verarbeitungsstufe der Holzwirtschaft Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2015)	536
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
9210	19. 8. 2015	Aufhebung von Runderlassen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.	541
9211			
922			
9220			

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
14. 9. 2015	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 24. 9. 2015	542
14. 9. 2015	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 24. September 2015	542

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2010**

**Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung
von Investitionen finanzschwacher
Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungs-
gesetz – KInvFG)
vom 20.8.2015**

Die Bundesrepublik Deutschland
– Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungs-
fonds“ –

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen
– nachstehend „Bund“ genannt –
und

das Land Baden-Württemberg
vertreten durch
den Minister für Finanzen und Wirtschaft

der Freistaat Bayern
vertreten durch
den Staatsminister der Finanzen, für Landes-
entwicklung und Heimat

das Land Berlin
vertreten durch
den Finanzsenator

das Land Brandenburg
vertreten durch
den Minister der Finanzen

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
den Finanzsenator

das Land Hessen
vertreten durch
den Hessischen Minister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch
die Finanzministerin

das Land Niedersachsen
vertreten durch
den Minister für Inneres und Sport

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
den Finanzminister

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch
die Ministerin der Finanzen

das Saarland
vertreten durch
den Minister für Finanzen und Europa

der Freistaat Sachsen
vertreten durch
den Sächsischen Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch
den Finanzminister

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Finanzministerin

der Freistaat Thüringen
vertreten durch
die Finanzministerin

– nachstehend „Länder“/„Land“/„Stadtstaaten“
genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend: Kommunen) entwickeln sich seit dem Jahr 2013 insgesamt positiv. Die Entwicklung wird jedoch von den finanzstarken Kommunen getragen. Die finanzschwachen Kommunen können die erforderlichen Instandhaltungs-, Sanierungs- und Umbaukosten der örtlichen Infrastruktur häufig nicht beziehungsweise nur unzureichend finanzieren. Damit ist die Gefahr einer Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und von strukturschwachen und strukturstarken Gebieten in den Stadtstaaten verbunden. Eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist jedoch Voraussetzung für Wachstum und eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund finanzschwache Kommunen in den Flächenländern und strukturschwache Gebiete in den Stadtstaaten mit einem Investitionsprogramm. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und strukturschwachen Gebieten in den Stadtstaaten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 9 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), Artikel 2 der Bundestagsdrucksache 18/4653 (neu) vom 20. April 2015 in Verbindung mit der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Haushaltsausschusses (BT-Drs. 18/4975) vom 20. Mai 2015 vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

§ 1**Zweck der Finanzhilfen**

Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Aus dem Sondervermögen werden Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz gewährt.

§ 2**Förderbeträge**

(1) Für die in § 3 KInvFG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

Baden-Württemberg	247.695.000 Euro,
Bayern	289.240.000 Euro,
Berlin	137.847.500 Euro,
Brandenburg	107.947.000 Euro,
Bremen	38.773.000 Euro,
Hamburg	58.422.000 Euro,
Hessen	317.138.500 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	79.275.000 Euro,
Niedersachsen	327.540.500 Euro,
Nordrhein-Westfalen	1.125.621.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	253.197.000 Euro,
Saarland	75.313.000 Euro,
Sachsen	155.753.500 Euro,
Sachsen-Anhalt	110.880.000 Euro,
Schleswig-Holstein	99.536.500 Euro,
Thüringen	75.820.500 Euro.

(3) In Hinblick auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2017 durch Bewilligungen beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein.

§ 3

Doppelförderung

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz oder nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 4

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegt die Auswahl der finanzschwachen Kommunen einschließlich der Auswahl der den ländlichen Gebieten zuzuordnenden finanzschwachen Kommunen (Förderbereich Informationstechnologie gemäß § 3 Nummer 1d KInvFG) entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend. Bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen werden Kriterien zu Grunde gelegt, die auf das Gebiet des jeweiligen Landes oder Stadtstaates bezogen sind. Die Länder können die Finanzhilfen auch pauschal auf die finanzschwachen Kommunen aufteilen.

(2) Die Länder regeln die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen. Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

(3) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

§ 5

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2015 die Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Kommunen nach § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung und
2. jeweils zum 30. Juni eines Jahres – erstmals zum 30. Juni 2016 – eine zusammenfassende Liste vorgesehener Vorhaben differenziert nach Art und Anzahl der Maßnahmen mit Angaben über
 - a) Förderbereiche gemäß § 3 KInvFG und
 - b) Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter.

§ 6

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres – erstmals zum 1. Oktober 2016 – je eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen ent-

sprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,

- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- Förderbereich gemäß § 3 KInvFG,
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 5 KInvFG,
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 5 Absatz 2 KInvFG handelt,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 KInvFG eingehalten wurden.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bundesministerium der Finanzen unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(4) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 7

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 8

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 8 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 8 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nach-

träglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse, die Informationen nach § 6 Absatz 4 dieser Vereinbarung erfordern, bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Kraft.

Berlin, den 20. August 2015

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Wolfgang S c h ä u b l e

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Nils S c h m i d

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Markus S ö d e r

Für das Land Berlin:

Dr. Matthias K o l l a t z - A h n e n

Für das Land Brandenburg:

Christian G ö r k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Hans-Henning L ü h r

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:

Dr. Thomas S c h ä f e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Heike P o l z i n

Für das Land Niedersachsen:

Stephan M a n k e

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Doris A h n e n

Für das Saarland:

Stephan T o s c a n i

Für den Freistaat Sachsen:

Prof. Dr. Georg U n l a n d

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Jens B u l l e r j a h n

Für das Land Schleswig-Holstein:

Monika H e i n o l d

Für den Freistaat Thüringen:

Dr. Hartmut S c h u b e r t

– MBl. NRW. 2015 S. 524

2133

Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 73 – 52.03.04 / 73 – 52.08 –
v. 4.9.2015

Der Runderlass vom 20.9.2010 (MBl. NRW. S. 767) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 9 wird folgt neu gefasst:

„9

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 526

74

Notifizierung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 des Landesabfallgesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV 3-910.01 –
v. 27.8.2015

1

Zuständigkeit

Untersuchungsstellen, die im Rahmen des § 25 Landesabfallgesetzes Abfälle, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser in Nordrhein-Westfalen untersuchen, bedürfen der Notifizierung (Zulassung) durch die zuständige Behörde.

Zuständig für die Erteilung der Notifizierung ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Die Notifizierung wird für Untersuchungsstellen mit Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen erteilt. Untersuchungsstellen, deren Geschäftssitz nicht in Nordrhein-Westfalen liegt, erhalten die Notifizierung vom LANUV, wenn sie in Nordrhein-Westfalen tätig werden wollen, sofern das Sitzland keine vergleichbare Notifizierung ausstellt.

Notifizierungen nach diesem Erlass gelten nicht für Untersuchungen nach Klärschlamm-, Bioabfall-, Altöl- und Altholzverordnung.

Für Untersuchungen im Rahmen des Anhangs 4 der Deponieverordnung ist eine Akkreditierung der Untersuchungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17025 ausreichend. Für eine darüber hinausgehende Tätigkeit nach § 25 des Landesabfallgesetzes, insbesondere im Rahmen der Selbstüberwachung von Abfallbeseitigungsanlagen außerhalb des Anwendungsbereichs der Deponieverordnung ist eine Notifizierung nach diesem Erlass erforderlich.

2

Anforderungen an die Untersuchungsstelle

Die Untersuchungsstelle muss über ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO/IEC 17025 unter Berücksichtigung der entsprechenden Fachmodule der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung verfügen. Dies ist über eine entsprechende Akkreditierung durch die deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) nachzuweisen.

Die Untersuchungsstelle ist verpflichtet:

- die vorgeschriebenen Probenahme- und Untersuchungsverfahren einzuhalten,
- alle erforderlichen Maßnahmen zur internen und externen analytischen Qualitätssicherung auf eigene Kosten vorzunehmen und auf Anfrage dem LANUV nachzuweisen,
- die von der Notifizierung umfassten Probenahmen und analytischen Untersuchungen selbst im eigenen Labor mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen. In Ausnahmefällen (beispielsweise nicht vorhersehbarer Geräteausfall) kann die Untersuchung an eine ebenfalls für diese Aufgabe notifizierte Stelle untervergeben werden. Dieses ist im Untersuchungsbericht deutlich anzugeben,
- dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Personal entsprechend seinen Aufgaben regelmäßig geschult und fortgebildet wird,
- an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen,
- dem LANUV unverzüglich jede gravierende Änderung der Notifizierungsvoraussetzungen anzuzeigen,
- Mitarbeitern des LANUV jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu ihren Laborräumen zu gestatten und Einblick in die zur Kontrolle der Analysenqualität notwendigen Unterlagen zu gewähren sowie
- die Kosten für Begutachtungen durch das LANUV und Ringversuche zu tragen.

Darüber hinaus hat die Untersuchungsstelle ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an die für die Notifizierung zuständigen Stellen der anderen Bundesländer und gegebenenfalls an die zuständige Akkreditierungsstelle zu erteilen.

3

Notifizierungsverfahren

Die Notifizierung erfolgt auf Antrag nach Feststellung der erforderlichen Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung durch das LANUV. Die Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung ist über eine entsprechende Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) unter Berücksichtigung der entsprechenden Fachmodule (je nach unten genanntem Teilbereich) nachzuweisen.

Eine Notifizierung wird für bestimmte Untersuchungsparameter unter Angabe des Untersuchungsverfahrens widerruflich und befristet erteilt. Die Notifizierung erfolgt für die in der **Anlage 1** aufgeführten Teilbereiche. Der Gliederung der Teilbereiche liegen folgende Fachmodule zugrunde:

A – Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall nach Fachmodul Abfall (Stand: August 2012),

B – Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser nach Fachmodul Wasser (Stand: September 2013),

C – Untersuchungsparameter und -verfahren für Grund- und Oberflächenwasser nach Fachmodul Wasser (Stand: September 2013),

D – Biologische Untersuchungsparameter und -verfahren für Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser nach Fachmodul Wasser (Stand: September 2013).

Um die Notifizierung für einen Teilbereich zu erlangen, müssen mindestens die entsprechenden Teilbereiche der Fachmodule Abfall oder Wasser akkreditiert sein. Darüber hinaus kann eine Untersuchungsstelle für weitere

akkreditierte Untersuchungsparameter und -verfahren zugelassen werden.

Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage können hiervon abweichend auch für Teilaufgaben widerruflich zugelassen werden, sofern sich die Untersuchung auf Abfälle bezieht, die in der eigenen Abfallbeseitigungsanlage entsorgt werden, beziehungsweise sofern es sich um eine Untersuchung von Sickerwasser, Grundwasser und Oberflächenwasser im Rahmen der Eigenüberwachung handelt. Dies gilt auch für Probenahmen durch Deponiebetreiber. Die Probenuntersuchungen sind nach Anhang 4 Nummer 1 der Deponieverordnung hingegen von unabhängigen akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen. Einschränkend dürfen für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden.

4

Notifizierungsdauer

Die Notifizierung wird für eine Dauer von längstens fünf Jahren erteilt. Eine erneute Notifizierung ist auf Antrag möglich.

5

Widerruf

Bei Fortfall oder wesentlichen Änderungen der Notifizierungsvoraussetzungen kann die Notifizierung ganz oder teilweise widerrufen oder eingeschränkt werden. Die Notifizierung kann darüber hinaus beim Nachweis gravierender Mängel widerrufen werden, insbesondere bei:

- Nichteinhaltung erteilter Auflagen des Notifizierungsbescheides,
- Wiederholte nicht erfolgreiche oder fehlende Teilnahme an den vom LANUV vorgeschriebenen Ringversuchen oder Vergleichsuntersuchungen für die notifizierte Untersuchungsparameter,
- Wiederholte fehlerhafte Analytik des selben Untersuchungsparameters trotz insgesamt erfolgreicher Teilnahme,
- Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- nicht ordnungsgemäße Entsorgung der Laborabfälle, – abwasser oder gasförmigen Abgänge,
- Übernahme von Aufträgen, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

6

Schlussvorschrift

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.8.2000 (MBl. NRW. S. 983, SMBl. NRW. 74) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zulassungen nach dem RdErl. vom 21.8.2000, die auf der Grundlage einer Laborbegutachtung (Kompetenzfeststellung) durch das LANUV ausgestellt worden sind und innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Erlasses ablaufen, können auf Antrag einmalig um maximal ein Jahr verlängert werden.

Anlage 1
zum RdErl. vom 27.8.2015

**Mindestumfang der Untersuchungsparameter und -verfahren für die
Notifizierung von Untersuchungsstellen nach § 25 des Landesabfallgesetzes**

Die Gliederung der nachfolgend aufgeführten Teilbereiche entspricht weitgehend denen der entsprechenden Fachmodule (FM) für Abfall und Wasser.

A - Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall

Die Notifizierung ist nur für komplette Teilbereiche möglich (außer A-9). Untersuchungsparameter, die nicht im Fachmodul Abfall aufgeführt sind, können nur zusätzlich zu einem Teilbereich A-1 bis A-7 notifiziert werden.

Für andere als die hier aufgeführten Verfahren ist durch die Untersuchungsstelle die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Hierbei ist die „LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung“ in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Sofern die aufgeführten Verfahren nicht mit „und“ verbunden sind, ist mindestens eines der angegebenen Verfahren nachzuweisen.

Teilbereich A-1 (nach FM Abfall Teilbereich 5.1)

Probenahme und Probenvorbereitung	LAGA PN 98 (12/2001) und DIN 19747 (07/2009), Anhang 4 Nr. 2 und 3.1.1 DepV
-----------------------------------	---

Teilbereich A-2 (nach FM Abfall Teilbereich 5.2)

Königswasseraufschluss	DIN EN 13657 (01/03)
Elution mit dest. Wasser Herstellung von Eluaten/Perkolaten	DIN EN 12457-4 (01/2003) und LAGA-Richtlinie EW 98 (2002) und DIN 19528 (01/2009) bzw. DIN CEN/TS 14405 (09/2004), Anh. 4 Nr. 3.2.1 und 3.2.2 DepV
Dichte	DIN 18 125-2 (08/1999, 03/2011)
Brennwert	DIN EN 15170 (05/2009)
Glühverlust	DIN EN 15169 (05/07)
pH – Wert aus Eluat	DIN 38 404-5 (07/09)
elektrische Leitfähigkeit aus Eluat	DIN EN 27888 (11/1993)
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	DIN 38409-1/ -2 (01/1987, 03/1987) DIN EN 15216 (01/08)
Sulfat aus Eluat	DIN EN ISO 10 304-1 (07/2009 DIN 38405-1 (12/1985))
Fluorid aus Eluat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN 38405-4 (07/1985)
Chlorid aus Eluat	DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN 38405-1 (12/1985)
Cyanid leicht freisetzbar, aus Eluat	DIN 38405-13 (04/2011) DIN ISO 17380 (05/2006) DIN EN ISO14403 (07/2002)

Teilbereich A-3 (nach FM Abfall Teilbereich 5.3)	
Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink (aus Feststoff)	DIN ISO 11047 (05/2003) DIN EN ISO 11885 (09.2009) DIN ISO 22036 (06.2009)
Arsen (im Eluat)	DIN EN ISO 11969 (11/1996) DIN EN ISO 11885 (09.09) DIN ISO 22036 (06.09) DIN EN ISO 15586 (02.04) DIN EN ISO 17294-2 (02.05)
Blei (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 15586 (02/2004) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Cadmium (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 15586 (02/2004) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Chrom (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 15586 (02/2004) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN EN ISO 11885 (09/2009)
Kupfer (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 15586 (02/2004) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN EN ISO 11885 (09/2009)
Nickel (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 15586 (02/2004) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN EN ISO 11885 (09/2009)
Quecksilber	DIN EN 1483 (07/2007) DIN EN 12 338 (08/2012) DIN EN ISO 17852 (04/2008)
Zink (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 15586 (02/2004) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005) DIN EN ISO 11885 (09/2009)
Barium (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Molybdän (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Selen (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)
Antimon (im Eluat)	DIN ISO 22036 (06.2009) DIN EN ISO 15586 (02/2004) DIN 38405-32 (05/2000) DIN EN ISO 11885 (09/2009) DIN EN ISO 17294-2 (02/2005)

Teilbereich A-4 (nach FM Abfall Teilbereich 5.4)	
Gesamter organischer Kohlenstoff (Feststoff- TOC)	DIN EN 13 137 (12/2001)
Mineralöl-Kohlenwasserstoffe	DIN EN 14039(01/2005) in Verbindung mit LAGA KW/04 (12/2009)
Phenole im Eluat	DIN 38409-H16 (06/1984) DIN EN ISO 14402 (12/1999)
Extrahierbare lipophile Stoffe	LAGA KW/04 (12/2009)
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	DIN EN 1484 (08/1997)

Teilbereich A-5 (nach FM Abfall Teilbereich 5.5)	
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN ISO 18287 (05/2006)
Benzol und Derivate (BTXE)	HLUG Handbuch Bd. 7, Teil 4 (10/2000) DIN 38407-9 (05/1991)
polychlorierte Biphenyle (PCB):	DIN EN 15308 (05/2008)

Teilbereich A-6 (nach FM Abfall Teilbereich 5.6)	
Biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstands der Originalsubstanz Atmungsaktivität (AT ₄)	Anhang 4 Nr. 3.3.1 DepV (2009)
Gasbildungsrate im Gärtest (GB ₂₁)	Anhang 4 Nr. 3.3.2 DepV (2009)

Teilbereich A-7 (nach FM Abfall Teilbereiche 4.1 und 4.2)	
Probenahme	§ 5 Abs. 2 AltöIV bzw. DIN 51750-1/-2 (12/1990))
polychlorierte Biphenyle (PCB):	DIN EN 12766- 1 (11/2000) in Verbindung mit DIN EN 12766-2 (12/2001)
Gesamthalogen	Anlage 2, Nr. 3 AltöIV

Teilbereich A-8 Geotechnische Parameter außerhalb des FM Abfall, Notifizierung nur zusammen mit mindestens einem Teilbereich A-1 bis A-6	
Flügelscherfestigkeit (Labormethode)	analog DIN 4096 (05/1980) DIN 4094-4 (01/2002) ¹
Einaxiale Druckfestigkeit	nach DIN 18136 (08/1996) ¹ DIN 18136 (11/2003)

Teilbereich A-9 Notifizierung nur zusammen mit mindestens einem Teilbereich A-1 bis A-6; (Einzelne zusätzliche Parameter außerhalb des FM Abfall, diesem Teilbereich können beliebig weitere Parameter zugefügt werden.)	
Trockenrückstand	DIN EN 14346 (03/2007)
Gefriertrocknung	DIN EN ISO 16720 (06/2007)
Heizwert	DIN 51 900-1 (04/2000)
Flammpunkt	DIN EN ISO 2719 (09/2003) EN ISO 3680 (07/2004)
Chrom VI	DIN EN 15192 (02/2007)

¹ unter Beachtung des LUA – Merkblattes Nr. 35 Vollzugshilfe „Bestimmung der Festigkeit von Abfällen“, Landesumweltamt NRW, Essen 2001

Schwefel gesamt	DIN EN 14582 (06/2007)
Chlor gesamt	DIN EN 14582 (06/2007)
extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX)	analog DIN 38 414-17 Kap. 8.2.3 (11/1989) DIN 38 414-17 (04/2014)
Phenole im Eluat	DIN 38 407-27 (10/2012)
LHKW	HLUG Handbuch Altlasten Bd. 7, Teil 4 (10/2000) DIN ISO 15009 (06/2013)
Feststoff-TOC	DIN EN 13137 (12/2001) DIN EN 15936 (11/2012) DIN 19539 (12/2013)

B und C - Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser sowie Grund- und Oberflächenwasser

Die Notifizierung für die Teilbereiche B-1 bis B-3 (Sickerwasser) bzw. C-1 bis C-3 (Grund- und Oberflächenwasser) ist nur für alle Parameter eines Teilbereichs möglich. Die Teilbereiche B-4 / C-4 sind nur zusammen mit einem anderen Teilbereich dieser Matrix zu notifizieren, in diesen Teilbereichen ist die Notifizierung einzelner Untersuchungsparameter möglich.

Für andere als die hier aufgeführten Verfahren ist durch die Untersuchungsstelle die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Hierbei ist das LAWA-Merkblatt A 11 in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Sofern die aufgeführten Verfahren nicht mit „und“ verbunden sind, ist mindestens eines der angegebenen Verfahren in der entsprechenden Matrix (Sickerwasser / Grund-, Oberflächenwasser) nachzuweisen.

Teilbereich B-1 (Sickerwasser) und Teilbereich C-1 (Grund- und Oberflächenwasser) <i>(nach FM Wasser Teilbereich 1)</i>		Sickerw. B-1	Grund-, Oberflw. C-1
Probenahme	DIN 38 402-11 (12/1995) DIN 38 402-11 (02/09)	X X	
Probenahme aus Fließgewässern, Grundwasserleitern und stehenden Gewässern	DIN 38 402-13 (12/1985) DIN 38 402-15 (07/1986), DIN 38 402-15 (04/2010) DIN 38 402-12 (06/1985)		X X X X
Homogenisierung von Teilproben	DIN 38 402-30 (07/1998)	X	X
Temperatur	DIN 38 404-4 (12/1976)	X	X
pH-Wert	DIN 38 404-5 (01/1984) DIN 38 404-5 (07/09)	X X	X X
Leitfähigkeit (25°C)	DIN EN 27 888 (11/1993)	X	X
Geruch	DIN EN 1622 Anlg. C (10/2006)	X	X
Färbung	DIN EN ISO 7887. Abschn. 2 (12/1994)	X	X
Trübung	DIN EN ISO 7027 (04/2000)	X	X
Redoxspannung	DIN 38 404-6 (05/1984)		X
Sauerstoffgehalt	DIN EN 25 814 (11/1992)		X

Teilbereich B-2 (Sickerwasser) und Teilbereich C-2 (Grund- und Oberflächenwasser) <i>(nach FM Wasser Teilbereich 2)</i>		Sickerw. B-2	Grund-, Oberflw. C-2
Ammoniumstickstoff	DIN 38 406-5 (10/1983) DIN EN ISO 11 732 (09/1997) DIN EN ISO 11 732 (05/2005) DIN EN ISO 14 911 (12/1999)	X X X	X X X X
Chrom (VI)	DIN 38405-D24 (05/1987) DIN EN ISO 10304-3, Abschn. 5 (11/1997)	X X	X X
Gesamtphosphor (oder in B 3/C3)	DIN EN 1189 (12/1996) DIN EN ISO 6878 (09/2004) DIN EN ISO 15 681- 1 (05/2005) DIN EN ISO 15 681- 2 (05/2005)	X X X X	X X X X
Chlorid	DIN EN ISO 10304-2 (11/1996) DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN 38 405-1 (07/1985) DIN EN ISO 15 682 (01/2002) DIN EN ISO 10304-4 (07/1999) DIN EN ISO 10304-1 (04/1995)	X X X X	X X X X X X
Cyanid (leicht freisetzbar)	DIN 38 405-13-2 (02/1981) DIN EN ISO 14 403 (07/2002) DIN 38 405-D14-2 (12/1988) DIN 38 405-D7 (04/2002)	X X	X X X X
Cyanid (Gesamt-)	DIN 38 405-13-1 (02/1981) DIN EN ISO 14 403 (07/2002) DIN 38 405-14-1 (12/1988) DIN 38 405-7 (04/2002)	X X	X X X X
Nitratstickstoff	DIN EN ISO 10304-2 (11/1996) DIN EN ISO 10 304-1 (07/2009) DIN EN ISO 13 395 (12/1996) DIN 38 405-D9-2 / 9-3 (05/1979) DIN 38 405-D29 (11/1994) DIN EN ISO 10304-1 (04/1995)	X X X X X	X X X X X X
Nitritstickstoff	DIN EN ISO 10304-2 (11/1996) DIN EN 26 777 (04/1993) DIN EN ISO 10 304-1 (07/2009) DIN EN ISO 13 395 (12/1996) DIN EN ISO 10304-1 (04/1995)	X X X X	X X X X X
Sulfat	DIN EN ISO 10304-2 (11/1996) DIN 38 405-D5 (01/1985) DIN EN ISO 10304-1 (07/2009) DIN EN ISO 10304-1 (04/1995)	X X X	X X X X
Sulfid (leicht freisetzbar)	DIN 38405 -27 (07/1992)	X	X
Fluorid (gesamt und gelöst)	DIN 38405-4 (07/1985) DIN EN ISO 10 304-1 (04/1995) DIN EN ISO 10 304-1 (07/2009)	X	X X X
UV-Absorption bei 254 nm (SAK 254)	DIN 38404-3 (07/2005)		X
UV-Absorption bei 436 nm (SAK 436)	DIN EN ISO 7887 (12/1994)		X

Teilbereich B-3 (Sickerwasser) und Teilbereich C-3 (Grund- und Oberflächenwasser) <i>(nach FM Wasser Teilbereich 3)</i>		Sickerw. B-3	Grund-, Oberflw. C-3
Arsen	DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN EN ISO 11 885 (09/2009) DIN EN ISO 11969 (11/1996) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 15 586 (02/2004)	X X X X X	 X X X
Blei	DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN EN ISO 11 885 (09/2009) DIN 38 406-6-2 (07/1998)) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 15 586 (02/2004) DIN 38 406-16 (März 90)	X X X X X	 X X X X
Cadmium	DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN EN ISO 11 885 (09/2009) DIN EN ISO 5961 (05/1995) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 15 586 (02/2004) DIN 38 406-16 (März 90)	X X X X X	 X X X X
Chrom	DIN EN 1233 (08/1996) DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN EN ISO 11 885 (09/2009) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 15 586 (02/2004)	X X X X X	X X X X X
Kupfer	DIN 38 406-7-2 (09/1991) DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN 38 406-16 (03/1990) DIN EN ISO 11 885 (09/2009) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 15 586 (02/2004)	X X X X X X	X X X X X X
Nickel	DIN 38 406-11-2 (09/1991) DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN 38 406-16 (03/1990) DIN EN ISO 11 885 (09/2009) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 15 586 (02/2004)	X X X X X X	X X X X X X
Quecksilber	DIN EN 1483 (08/1997) DIN EN 12 338 (10/1998) DIN EN 1483 (07/2007) DIN EN 13 506 (04/2002) DIN EN ISO 17 852 (04/2008)	X X X X X	X X X X X
Zink	DIN 38 406-E8 (10/2004) DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN 38 406-16 (03/1990) DIN EN ISO 11 885 (09/2009) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 15 586 (02/2004)	X X X X X X	X X X X X X
Phosphor (oder in B 2/C2)	DIN EN ISO 11885 (04/1998) DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005) DIN EN ISO 11 885 (09/2009)	X X X	X X X

Aluminium	DIN EN ISO 11885 (04/1998)	X	X
	DIN EN ISO 11885 (09/2009)	X	X
	DIN EN ISO 12020 (05/2000)	X	X
	DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005)	X	X
	DIN EN ISO 15 586 (02/2004)	X	X
Eisen	DIN EN ISO 11885 (04/1998)	X	X
	DIN EN ISO 11885 (09/2009)	X	X
	DIN 38 406-1 (05/1983)	X	X
	DIN 38 406-32 (05/2000)	X	X
	DIN EN ISO 15 586 (02/2004)	X	X
Natrium	DIN 38 406-14 (07/1992)		X
	DIN EN ISO 11 885 (04/1998)		X
	DIN EN ISO 11 885 (09/2009)		X
	DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005)		X
	DIN EN ISO 14 911 (12/1999)		X
Kalium	DIN 38 406-13 (07/1992)		X
	DIN EN ISO 11 885 (04/1998)		X
	DIN EN ISO 11 885 (09/2009)		X
	DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005)		X
	DIN EN ISO 14 911 (12/1999)		X
Magnesium	DIN EN ISO 11 885 (04/1998)		X
	DIN 38 406-3 (03/2002)		X
	DIN 38 406-29 (05/1999)		X
	DIN EN ISO 11 885 (09/2009)		X
	DIN EN ISO 7980 (07/2000)		X
	DIN EN ISO 14 911 (12/1999)		X
Calcium	DIN EN ISO 11 885 (04/1998)		X
	DIN 38 406 3 (03/2002)		X
	DIN EN ISO 11 885 (09/2009)		X
	DIN EN ISO 7980 (07/2000)		X
	DIN EN ISO 14 911 (12/1999)		X
	DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005)		X
Bor	DIN EN ISO 11885 (04/1998)		X
	DIN EN ISO 11 885 (09/2009)		X
	DIN 38 405-17 (03/1981)		X
	DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005)		X
Mangan	DIN EN ISO 11885 (04/1998)		X
	DIN EN ISO 11 885 (09/2009)		X
	DIN EN ISO 17 294-2 (02/2005)		X
	DIN 38 406-33 (06/2000)		X
	DIN EN ISO 15 586 (02/2004)		X
	DIN EN ISO 14 911 (12/1999)		X

Teilbereich B-4 (Sickerwasser) und Teilbereich C-4 (Grund- und Oberflächenwasser) <i>(Einzelne zusätzliche Parameter der Teilbereiche 4/5, 6 und 7 sowie außerhalb des FM Wasser, Notifizierung für Sickerwasser nur zusammen mit mindestens einem Teilbereich B-1 bis B-3 bzw. für Grund- und Oberflächenwasser mit mindestens einem Teilbereich C-1 bis C-3, diesem Teilbereich können beliebig weitere Parameter zugefügt werden.)</i>		Sicker- wasser	Grund-, Ober- flächen- wasser
		B-4	C-4
gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	DIN EN 1484 (08/1997)	X	
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	DIN EN 1485 (11/1996) DIN EN ISO 9562 (02/2005) DIN 38 409-22 (02/2001)	X	
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377 – 2 (07/2001)	X	
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN 38 407-39 (09/2011) DIN 38 407-18 (05/1999) DIN EN ISO 17993 (03/2004)	X X X	
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301 (08/1997) DIN EN ISO 15680 (04/2004) DIN 38407-43 (10/2014)	X X X	X X X
Benzol und Derivate (BTXE)	DIN 38 407-9 (05/1991) DIN EN ISO 15680 (04/2004) DIN 38407-43 (10/2014)	X X	X X
Säure- und Basenkapazität	DIN 38 409-7 (12/2005))	X	X
polychlorierte Biphenyle (PCB)	DIN 38 407-3 (07/1998) DIN EN ISO 6468 (02/1997) E DIN 38407-37 (Entw. 12/2012)	X X X	

D - Biologische Untersuchungsparameter und -verfahren für Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser

Teilbereich D-1 <i>(nach FM Wasser, Teilbereich 9.1)</i>	
Leuchtbakterien Hemmtest	DIN EN ISO 11348-2 (04/1999) DIN EN ISO 11348-1 (05/2009) DIN EN ISO 11348- 2 (05/2009) DIN 38 412-L34 (07/1997) i. V. mit DIN 38 412-L341 (10/1993)
Fischartentest	DIN 38 415-T 6 (08/2003) DIN EN ISO 15088 (06/2009)

Teilbereich D-2 <i>(zusätzliche biologische Parameter, diesem Teilbereich können beliebig weitere Parameter zugefügt werden.)</i>	
Daphnientest	DIN 38 412-30 (03/1989)

780

Errichtung eines Beirats für die Landesagrarverwaltung

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– I-5-2.03.03.2 –
v. 26.8.2015

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Beirats

(1) Bei der Landesoberbehörde „Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragten“ wird ein „Beirat für die Landesagrarverwaltung“ gebildet.

(2) Der Beirat für die Landesagrarverwaltung hat die Aufgabe, die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragten bei der Durchführung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben der Landesagrarverwaltung zu beraten und zu unterstützen. Dazu kann sie oder er beispielsweise Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Er trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in seiner Gesamtheit und zu einer starken, zukunftsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft bei.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Beirat soll aus höchstens 30 Mitgliedern bestehen.

(2) Seine Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, des Parlaments und der Wissenschaft.

(3) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden und vertreten ausschließlich ihre persönliche Überzeugung ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Unternehmen oder einer Organisation. Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt.

§ 3

Berufung

Die Mitglieder des Beirats werden durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Ministerium) für die Dauer einer Legislaturperiode des nordrhein-westfälischen Landtages berufen. Die Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Ministerium ihr Ausscheiden erklären.

§ 4

Vorsitz, Geschäftsordnung

(1) Die Mitglieder wählen eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden sowie eine Vertretung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für jeweils eine Legislaturperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Genehmigung der Geschäftsordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Die Geschäftsstelle des Beirats ist bei der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragten eingerichtet.

§ 5

Arbeitsgruppen

Zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu Einzelfragen kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Beirats sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Sitzungen des Beirats

(1) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Er bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Ministeriums auf Beratung bestimmter

Themen wird er Rechnung tragen. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste mit besonderem Bezug zu seinen Aufgaben oder besonderer fachlicher oder wissenschaftlicher Qualifikation einladen.

(2) Der Minister oder die Ministerin und seine Beauftragten sowie die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter und seine Beauftragten können an den Sitzungen des Beirats und der Arbeitsgruppen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Beschlussfassung

Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Verwertungsrecht

Das Ministerium ist berechtigt, die Ergebnisse der Beratungen, wie gutachterliche Äußerungen und sonstige Stellungnahmen, zu verwerten. Ihre Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Beirats.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder wahren Verschwiegenheit über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen. Beratungsgegenstände und Beratungsergebnisse behandeln sie vertraulich. Das Ministerium kann die Verschwiegenheitspflicht in Einzelfällen aufheben.

– MBl. NRW. 2015 S. 536

79023

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gewinnung, Vermarktung und effizienten Verarbeitung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zur ersten Verarbeitungsstufe der Holzwirtschaft Förderrichtlinie forst- und holzwirtschaftliche Erzeugnisse (Holz 2015)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-2.40.00.00-14 –
v. 31.8.2015

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Ziel ist es, die Effizienz bei der Verarbeitung, Vermarktung und stofflichen Verwendung forst- und holzwirtschaftlicher Produkte bis zur ersten Verarbeitungsstufe in NRW zu erhöhen. Hierzu gehören die Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung ebenso wie der überbetriebliche Datenaustausch zur rationelleren Holzernte und Logistik und die Entwicklung innovativer Produkte insbesondere aus Laubholz. Dafür gewährt das Land Zuwendungen aufgrund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen,

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), insbesondere die besonderen Bestimmungen des Kapitels III,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen,
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),
- und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, RdErl. des Finanzministeriums vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254).

1.1

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Anwendung dieser Förderrichtlinie sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu beachten. Insbesondere sind die besonderen Bestimmungen des Kapitels III, Artikel 41 dieser Verordnung im Rahmen der Zuwendungsgewährung anzuwenden.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Investitionen zur ressourceneffizienten (material- und energieeffizienten) Verarbeitung und Vermarktung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Laubholz, einschließlich der überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebots.

2.1.1

Beratungen zur Prozessverbesserung und Optimierung betrieblicher Stoffflüsse sowie der Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung.

2.1.2

Investitionen auf Basis einer Beratung mit dem Ziel der Erhöhung der stofflichen Ausbeute, soweit diese im Zusammenhang mit dem Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts stehen.

2.1.3

Erstinvestitionen in Anlagen zur Trocknung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und -übertragung.

2.2

Investitionen zur Einführung neuer oder verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Holz.

2.2.1

Erwerb von innovativer Computersoftware zur Markteinführung und der Kauf entsprechender Lizenzen zur überbetrieblichen Holzmobilisierung und zum Wald- und Rohholzmanagement.

2.2.2

Verbesserung der Logistik durch Geräte und Arbeitsverfahren, die überregional routingfähige Datensätze mit klassifizierten Forstwegen zur Befahrung mit Holztransportern nutzen.

2.3

Investitionen zur Entwicklung und Einführung innovativer Produkte, ressourceneffizienter Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forst- und Holzserzeugnissen.

2.3.1

Entwicklung, Zulassung und Einführung innovativer Produkte im Laubholzsektor.

2.3.2

Entwicklung und Einführung besonders ressourceneffizienter Produktionsverfahren und Technologien für Forst- und Holzserzeugnisse aus Nadel- und Laubholz.

2.3.3

Entwicklung innovativer Holzschutzverfahren zum Einsatz von Laubholz im Außenbereich.

2.4

Ressourceneffizienzberatung.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen und Religionsgemeinschaften,

3.2

anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse gemäß dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz,

3.3

forstliche Lohnunternehmen, forstliche Sachverständige und Holzspediteure, wenn sie zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben und sie im Sinn des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst- oder Kleinunternehmen sind.

Weiter gilt, dass forstliche Lohnunternehmen mindestens 50 Prozent der Umsatzerlöse durch forstliche Dienstleistungen (vor allem Holzeinschlag, Transport, Holzhandel und Logistik) erwirtschaften müssen. Nicht gefördert werden Nebenerwerbsunternehmer, die ihr Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu weniger als 25 Prozent aus land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit bestritten haben.

3.4

Kleinst- und Kleinunternehmen der ersten Verarbeitungsstufe, die an der stofflichen Verarbeitung oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sind.

Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe dürfen unbeschadet der gewählten Rechtsform nur gefördert werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben und sie im Sinn des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst- oder Kleinunternehmen sind. Nicht gefördert werden Nebenerwerbsunternehmer, die ihr Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums zu weniger als 25 Prozent aus land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit bestritten haben.

3.5

Abweichend zu Nummer 3.4 sind Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 auf Kleinstunternehmen der ersten Verarbeitungsstufe beschränkt, die zu mindestens 90 Prozent Laubholz und maximal 5 000 Festmeter pro Kalenderjahr, bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Antragstellung, verarbeiten. Liegen diese Daten nicht vor, wird die Definition eines Kleinstunternehmens gemäß „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmer sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422)“ zugrunde gelegt.

3.6

Nicht gefördert werden Unternehmen und Zusammenschlüsse,

1. bei denen die Kapitalbeteiligung von Bund und Ländern mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
2. die sich im Sinn des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Schwierigkeiten befinden,
3. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Das Vorhaben muss auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen realisiert werden. Eine Regelung betreffend die Verwendung der Fördermittel zugunsten einzelner, das heißt in Nordrhein-Westfalen erbrachter Dienstleistungen zwecks Realisierung des geförderten Vorhabens ist damit indes nicht verbunden (siehe auch Artikel 1 Nummer 7 b) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

4.2

Für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage und Umsetzung einer schlüssigen Gesamtkonzeption Voraussetzung. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass die Wirtschaftlichkeit und die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheinen und eine gesicherte Gesamtfinanzierung (Kreditzusage der finanzierenden Bank) vorliegt. Bei Maßnahmen über 50 000 Euro öffentlicher Zuwendung hat der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit in Form eines Investitionskonzepts von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern und in Form eines Wirtschaftsplans zu erfolgen.

4.3

Förderfähige Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sollen in längstens drei Jahren durchgeführt sein. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt der Bewilligung und gilt für die förderfähigen Ausgaben.

4.4

Eine Kofinanzierung aus anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

4.5

Im Sinn dieser Richtlinie wird die „erste Verarbeitungsstufe“ als einfache Bearbeitung von Waldrundholz definiert. Dies kann durch Hacken, Spanen, Schälen oder Sägen einschließlich der Trocknung geschehen. Weitere Bearbeitungsschritte wie Hobeln und Schleifen fallen nicht hierunter. Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.

Als nicht „industrielle Verarbeitung“ im Sinn von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1305/2013 werden alle Verarbeitungsschritte von Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe angesehen, die weniger als 10 000 Kubikmeter Rundholz pro Jahr, bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor der Antragstellung, verarbeitet haben. Liegen diese Daten nicht vor, wird die Definition eines Kleinstunternehmens gemäß „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmer sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422)“ zugrunde gelegt.

4.6

Produktionsverfahren und Technologien gelten im Sinn dieser Förderrichtlinie insbesondere für Maßnahmen nach Nummer 2.3 als ressourceneffizient, wenn sie den Einsatz von Holz im Vergleich zum aktuellen technischen Standard deutlich reduzieren oder die stoffliche Materialausbeute wesentlich erhöhen oder bezogen auf das zu fertigende Produkt weniger Energie benötigen.

4.7

Regelungen für die einzelnen Fördermaßnahmen

4.7.1

Beratungsleistungen sind nur förderfähig, wenn der Berater über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügt.

4.7.2

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 setzen eine vorherige Beratung voraus, sofern die voraussichtlichen förderfähigen Kosten mehr als 50 000 Euro betragen. Die Beratungsleistungen sind auch dann förderfähig, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß der Nummern 2.1.2 und 2.1.3 getätigt werden. Für eine anschließende Investitionsförderung sind Beratungsergebnisse verbindlich anzuwenden.

4.7.3

Maßnahmen nach den Nummern 2.1., 2.3.1 und 2.3.2 sind nur förderfähig, wenn sie auf die stoffliche Verwendung von Rundholz zu mindestens 35 Prozent ausgerichtet sind.

4.7.4

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.3 gilt: Zuwendungsfähig sind nur Entwicklungen innovativer Holzschutzverfahren für heimische Laubholzarten, deren Holz für die Verwendung im Außenbereich vorgesehen ist. Im

Sinn dieser Richtlinie gelten Holzarten als heimisch, wenn ihr Anbau in NRW standortsgerecht möglich ist.

4.7.5

Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind nur förderfähig, wenn

- a) bislang keine überbetrieblichen Systeme zur Holzmobilitisierung und zum Wald- und Rohholzmanagement eingesetzt und
- b) bislang keine Geräte und Arbeitsverfahren mit überregional routingfähigen Datensätzen im Bereich der Logistik genutzt wurden.

4.7.6

Beratungen und Durchführbarkeitsstudien, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Nummern 2.3.1 und 2.3.2 stehen, sind auch dann förderfähig, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß der Nummern 2.3.1 und 2.3.2 getätigt werden.

4.8

Sofern bereits die Förderung eines Projekts nach den Nummern 2.1 bis 2.3 (mit Ausnahme einer Beratung) der Antragstellerin oder des Antragstellers bewilligt worden ist, ist bei allen weiteren Projekten dieser Antragstellerin oder dieses Antragstellers, für die eine Förderung beantragt wird, eine Sperrfrist von 24 Monaten bis zur nächsten Bewilligung eines Antrags nach dieser Richtlinie zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Förderanträge anderer natürlicher oder juristischer Personen, Gesellschaften oder Körperschaften erneut begünstigt würde. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall von der Sperrfrist abgewichen werden, wenn die Summe der Gesamtinvestitionen aller Anträge unter dem Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung liegt.

4.9

Die Antragstellerin oder der Antragssteller ist als Person, als Mitinhaberin oder Mitinhaber und als Gesellschafterin oder Gesellschafter von antragstellenden Gesellschaften und Körperschaften von der Auftragsvergabe ausgeschlossen, wenn sie sich selbst ein Angebot unterbreiten. Ebenfalls auszuschließen ist, wer in einem offensichtlichen Näheverhältnis zu Antragstellenden steht.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

5.4.1

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.3 und 2.4 beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 000 Euro je Fördermaßnahme und Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren.

5.4.2

Bei den Maßnahmen der Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1 und 2.2.2 beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro je Fördermaßnahme und Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren.

5.4.3

Für Beratungsleistungen beträgt die Bagatellgrenze 500 Euro, für alle anderen Förderungen 1 000 Euro Zuwendungsbetrag.

5.5

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die für die Umsetzung der jeweiligen Investitionen oder Beratungen tatsächlich gezahlt wurden. Ausgaben für Softwarelizenzen für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für maximal fünf Jahre (Lizenzzeitraum) zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3 sind Standard-Holzerntetechniken wie:

Rückefahrzeuge, Harvester, Hacker und Spaltgeräte, mobile Sägewerke, Kleinstgeräte, Holztransportfahrzeuge, Pelletsilofahrzeuge.

Nicht zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind:

Laufende Kosten, Mobiliar, Personalkosten, die durch die überbetriebliche Zusammenarbeit anfallen, Standardsoftware einschließlich Standardholzbuchführungsprogramme sowie Hardware für Büroarbeitsplätze, wie Drucker und Scanner, Laptop, Note- und Netbook, Tablet-Computer, mobile Endgeräte wie Mobiltelefone oder Smartphones.

5.5.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Grunderwerbs- und Nebenkosten sowie Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb des Projektes.

5.5.3

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

1. Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Datum des Verwendungsnachweises, veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden,
2. Software-Programme innerhalb des Lizenzzeitraumes, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem Datum des Verwendungsnachweises nicht mehr genutzt werden.

6.2

Eine Nutzungsänderung oder Veräußerung ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Bei einem Verkauf der geförderten Anlagen innerhalb des Zeitraumes ihrer Unterhaltsverpflichtung (Zweckbindungspflicht) kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Erwerberin oder den Erwerber veranlassen, durch eine schriftliche Übernahmeerklärung der im Bewilligungsverfahren genannten Verpflichtungen gegenüber der Bewilligungsbehörde die vorstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Ist die Erwerberin oder der Erwerber hierzu nicht bereit, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob die Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger die Beihilfe mit Zinsen zurückzahlen hat. Der Erstattungsanspruch ist grundsätzlich mit 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

6.3

Damit die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden, haben Auftraggeber Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wettbewerbs zu ermitteln. Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Aufträge bis zu einer Wertgrenze unterhalb des EU-Schwellenwertes für europaweite Ausschreibungen können nach Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bei mindestens drei Anbietern im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig vergeben werden.
2. Käufe bis zu einer Wertgrenze von 2 500 Euro können nach formloser Preisermittlung getätigt werden.
3. Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes sind europaweit auszuschreiben.

Die Wertgrenzen gelten für Beträge der Auftragsvergabe ohne Umsatzsteuer. Die Nachweise sind vor der Bewilligung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6.4

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn,

1. die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
2. es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für diese Beihilfen geltende höchste Beihilfebetrags nicht überschritten.

6.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle zuwendungsrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt. Bei Kontrollen vor Ort ist dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einzuräumen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.6

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Antrag zu erklären, dass sie oder er damit einverstanden ist,

1. dass ihre oder seine Angaben im Antrag zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung sowie zu statistischen Zwecken maschinell gespeichert werden und an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden dürfen,
2. dass die Behörde notwendige Daten zur Evaluierung der Fördermaßnahmen an Dritte weitergeben darf,
3. dass das Fördervorhaben und die Höhe der dafür erhaltenen Zuwendung in einem Verzeichnis aller Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten haben, veröffentlicht werden.

Zudem hat sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Antrag zu verpflichten, die Vorgaben hinsichtlich der Publikations- und Informationsmaßnahmen gemäß Nummer 2 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten.

7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde stellen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise zu stellen.

7.2

Die zu verwendenden Anlagen und Vordrucke können auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.wald-und-holz.nrw.de) eingesehen werden.

7.3

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

7.4

Die Bewilligungsbehörde gibt das Datum, bis zu dem die Antragsteller ihren Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einreichen können, bekannt. Bevor eine Förderentscheidung ergeht, bewertet sie die einzelnen Anträge und nimmt eine Priorisierung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor.

7.5

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid oder den Ablehnungsbescheid an den Antragstellenden. Der Zuwendungsbescheid hat zu erlöschen, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.6

Die Verwendung der Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger auf einem vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgegebenen Vordruck nachzuweisen.

7.7

Über Zwischenverwendungsnachweise dürfen höchstens 75 Prozent des bewilligten Betrages abgerufen werden. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist nur bis zu dieser Höhe zulässig.

7.8

Nach Antrag auf Auszahlung und nach Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen (Zwischennachweis oder Verwendungsnachweis) durch die Bewilligungsbehörde wird die Zuwendung durch die EU-Zahlstelle beim Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragtem auf das vom Zuwendungsempfängenden im Antrag ausgewiesene Konto gezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf Grund nachweislich geleisteter Zahlungen und Vorlage von Originalbelegen (Erstattungsprinzip). Zum Nachweis der Ausgaben sind grundsätzlich Originalbelege vorzulegen.

Bei größeren Investitionsvorhaben ab 10 000 Euro Zuwendungsbetrag ist die Durchführung der geförderten Vorhaben am Investitionsstandort vor der Schlusszahlung durch einen Besuch (Inaugenscheinnahme) zu überprüfen.

7.9

Bis zu vier Jahre vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes hat bei den Maßnahmen der Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.3 grundsätzlich eine Zweckbindungskontrolle durch Inaugenscheinnahme zu erfolgen. Die Überprüfung der Zweckbindungsverpflichtung ist zu dokumentieren.

8

Sanktionsbestimmungen

8.1

Kürzungen und Ausschlüsse

Neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten nach den Nummern 2.1 bis 2.4 für Kürzungen und Ausschlüsse auch die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1306/2013 einschließlich der dazu ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- oder delegierten Verordnungen sowie die Vorschriften über das EU-Zahlstellenverfahren.

Die „Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen“ (im Anhang) sind anzuwenden.

8.2

Subventionsbetrug

Unabhängig von den Kürzungen und Ausschlüssen zu Nummer 8.1 ist zu prüfen, ob ein Subventionsbetrug gemäß § 264 des Strafgesetzbuches vorliegt. Gegebenenfalls wird Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

9

Schlussvorschriften

Diese Richtlinie tritt am 5. Oktober 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anhang**Hinweise zu Kürzungen und Ausschlüssen**

Es gelten die Vorschriften der Europäischen Union zu Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen, insbesondere sind Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie den Artikeln 7 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 zu beachten.

1. Ausschluss

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder ganz zurückgenommen, wenn Förderkriterien nicht erfüllt sind.

2. Kürzung/Sanktion

Die Zahlungen werden auf der Grundlage der Beträge berechnet, die bei der Verwaltungskontrolle für zuwendungsfähig befunden worden sind.

Der von Antragstellenden eingereichte Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) wird geprüft und die förderfähigen Beträge festgesetzt. Außerdem wird Folgendes festgesetzt:

- a) der oder dem Antragstellenden ausschließlich auf der Grundlage des Verwendungsnachweis zu zahlenden Betrag,
- b) der oder dem Antragstellenden nach Prüfung der Förderfähigkeit der im Verwendungsnachweis angegebenen Kosten zu zahlenden Betrag.

Übersteigt der gemäß Buchstabe a ermittelte Betrag den gemäß Buchstabe b ermittelten Betrag um mehr als 10 Prozent, so wird der gemäß Buchstabe b ermittelte Betrag gekürzt.

Die Kürzung beläuft sich auf die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen.

Es wird jedoch keine Kürzung vorgenommen, wenn die oder der Begünstigte nachweisen kann, dass sie oder er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder Auflagen wird die beantragte Zuwendung je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen.

3. Rückzahlung

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die oder der Begünstigte zur Rückzahlung der betreffenden Beträge zusätzlich gegebenenfalls der gemäß Nummer 4 berechneten Zinsen verpflichtet.

4. Zinsberechnung**4.1 EU-kofinanzierte Zahlungen**

Zinsen sind grundsätzlich für den Zeitraum zwischen dem Ende der im Rückforderungsbescheid angegebenen Zahlungsfrist für den Begünstigten, die nicht mehr als 60 Tage betragen sollte, und dem Zeitpunkt der Rückzahlung oder des Abzugs zu entrichten.

4.2 rein national finanzierte Zahlungen

Zinsen sind grundsätzlich ab Entstehung der Forderung zu entrichten.

4.3 Verzugszinssatz

Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

9210

9211

922

9220

Aufhebung von Runderlassen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
v. 19.8.2015

Die folgenden Runderlasse:

1. „Aufbewahrungsfristen für erledigte Karteikarten und Akten bei den Führerscheinstellen“, Runderlass d. Ministeriums für Wirtschaft Mittelstand und Verkehr vom 12.6.1974 (SMBl. NRW. 9210),
2. „Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern durch Begutachtungsstellen für Fahrerlaubnis nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)“, Runderlass d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 28.5.2003 (SMBl. NRW. 9210),
3. „Einführung von Fortbildungsseminaren für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe nach Maßgabe der Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung – FreiwFortbV)“, Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 19.11.2003 (SMBl. NRW. 9210),
4. „Lautsprecherwerbung der Gewerkschaften für den 1. Mai“, Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29.1.1970, (SMBl. NRW. 922)
5. „Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nr. 5 StVO und Erlaubnisse nach § 29 Absatz 3 StVO für Langholz- und Holzleimbindertransporte“, Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 29.2.1980 (SMBl. NRW. 922),
6. „Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen“, Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.3.1993, (SMBl. NRW. 9220),
7. „Wiederzuteilung von abhanden gekommenen amtlichen Kennzeichen und von amtlichen Kennzeichen entworfener Fahrzeuge“, Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 22.6.1978, (SMBl. NRW. 9211),
8. „Zulassung eines Fahrzeugs auf den Namen eines Minderjährigen“, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13.9.1979, (SMBl. NRW. 9211),
9. „Erhebung und Verarbeitung von Halter- und Fahrzeugdaten und Datenübermittlung an Finanzämter“, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 10.1.1990, (SMBl. NRW. 9211),
10. „Zuteilung von amtlichen Kennzeichen für Behördenfahrzeuge“, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 30.10.1998 (SMBl. NRW. 9211),

werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

III.**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, 24. 9. 2015**

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
v. 14. 9. 2015

Am Donnerstag, 24. 9. 2015, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.6.2015
4. Änderung des Wirtschaftsplanes ZV VRR für das Jahr 2015
5. Änderung des Wirtschaftsplanes ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2015
6. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

7. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. 6. 2015
8. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 14. September 2015

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

**Sitzung des Verwaltungsrates
der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
am Donnerstag, 24. September 2015**

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
v. 14. 9. 2015

Am Donnerstag, 24. September 2015, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 19.6.2015
4. Sachstandsbericht
5. Änderung des Wirtschaftsplanes ZV VRR für das Jahr 2015
6. Änderung des Wirtschaftsplanes ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2015
7. VRR-Nahverkehrsplan 2016
8. Hertener Bahn
9. Tarifangelegenheiten
10. Eckpunkte eTarif
11. Nächste Schritte im Zuge der Digitalisierung
12. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

13. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 19.6.2015
14. Interne AöR-Angelegenheiten
15. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 14. September 2015

Hans Wilhelm R e i n e r s
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2015 S. 542

– MBl. NRW. 2015 S. 542

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569